

> TARIFVERHANDLUNGEN -> TARIFVERTRAG -> TARIFINFORMATION

Tarifverhandlungen Außendienst: Tarifabschluss 2020 / 2021 / 2022

Am Freitag, den 3. Juli 2020, verhandelte der AGV mit den Gewerkschaften ver.di, DHV und DBV in Wuppertal einen neuen Tarifvertrag für die rund 32.000 Arbeitnehmer im Angestellten Außendienst.

Die Verhandlungskommission des Arbeitgeberverbandes wurde von Dr. Andreas Eurich, Vorsitzender des AGV und Vorstandsvorsitzender der Barmenia Versicherungen, geleitet.

Die Tarifvertragsparteien verständigten sich in der ersten Verhandlungsrunde auf einen Abschluss für 36 Monate, der den gesamten Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 abdeckt.

Der neue Abschluss hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- 10 "Null-Monate" (Januar bis Oktober 2020).
- Anhebung der Mindesteinkommenssätze des § 3 Ziff. 1 GTV:

Die Stufe 1, die nur für Angestellte des Werbeaußendienstes in den ersten beiden Jahren ihrer Unternehmenszugehörigkeit gilt, wird überproportional um 1,90 % ab 1. November 2020, um 1,40 % ab 1. November 2021 und um 1,38 % ab 1. November 2022 angehoben.

Die Stufe 2 (für Angestellte des Werbeaußendienstes ab dem dritten Jahr der Unternehmenszugehörigkeit) wird unterproportional um 1,71 % ab 1. November 2020, um 1,20 % ab 1. November 2021 und um 1,18 % ab 1. November 2022 angehoben.

Mit dieser "Spreizung" verfolgen die Tarifvertragsparteien das Ziel weiter, dass die Stufe 1 ein höheres Niveau als die Stufe 2 erhält, weil ein Außendienstmitarbeiter zu Beginn seiner Tätigkeit, in der er erfahrungsgemäß noch nicht so viel Geschäft akquirieren

kann, über eine höhere Mindestabsicherung als ein Mitarbeiter, der schon länger als zwei Jahre im Außendienst tätig ist, verfügen soll.

- Anhebung des Mindesteinkommens für die Mitarbeiter des organisierenden Außendienstes gemäß § 3 Ziff. 2 GTV um 1,78 % ab 1. November 2020, um 1,36 % ab 1. November 2021 und um 1,34 % ab 1. November 2022.
- Anhebung des unverrechenbaren Mindesteinkommensanteils für den organisierenden Außendienst nach § 19 Ziff. 1 Abs. 2 Satz 2 MTV um 0,98 % ab 1. November 2020 und um 0,97 % ab 1. November 2022.
- Anhebung der Einkommensgrenze für den Anspruch auf Sonderzahlungen gemäß §§ 19 Ziff. 5 MTV und 22 Ziff. 3 MTV um 1,47 % ab 1. November 2020, um 1,36 % ab 1. November 2021 und um 0,96 % ab 1. November 2022; die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Sozialzulage gem. § 19 Ziff. 2 MTV wird **nicht** angehoben.
- Anhebung der Höchstbeträge der Sonderzahlung gemäß § 19 Ziff. 5 MTV um 1,54 % (Stufe 1) bzw. 1,45 % (Stufe 2) bzw. 1,48 % (organisierender Werbeaußendienst) ab 1. November 2020, um 1,26 % (Stufe 1) bzw. 1,22 % (Stufe 2) bzw. 1,28 % (organisierender Werbeaußendienst) ab 1. November 2021 sowie um 0,75 % (Stufe 1), um 1,01 % (Stufe 2) bzw. 0,90 % (organisierender Werbeaußendienst) ab 1. November 2022.
- Anhebung der Höchstbeträge der Sonderzahlung gemäß § 22 Ziff. 3 MTV um 1,25 % (Stufe 1) bzw. 1,33 % (Stufe 2) bzw. 1,48 % (organisierender Werbeaußendienst) ab 1. November 2020, um 0,82 % (Stufe 1) bzw. 0,98 % (Stufe 2) bzw. 1,17 % (organisierender Werbeaußendienst) ab 1. November 2021 sowie um 0,41 % (Stufe 1), um 0,65 % (Stufe 2) bzw. 0,86 % (organisierender Werbeaußendienst) ab 1. November 2022.
- Anhebung der Einkommensgrenze für den Anspruch auf Krankenzulage und Krankenbeihilfe gemäß § 21 Ziff. 2b und c MTV um 1,50 % ab 1. November 2020, um 1,35 % ab 1. November 2021 sowie um 0,97 % ab 1. November 2022.
- I Anhebung des Höchstbetrages des Provisionsausgleichs für Eigengeschäfte pro tariflichem Urlaubstag gemäß § 22 Ziff. 2 Abs. 2 MTV um € 5,- (= 1,52 %) ab 1. November 2020 und um € 5,- (= 1,49 %) ab 1. November 2022.

Die Tarifvertragsparteien wollen sich bis zur nächsten Gehaltstarifvertragsrunde über die von beiden Seiten in die Verhandlungen eingebrachten "Mantelthemen" austauschen. Insbesondere ist es angestrebt, die Regelung des § 17 Ziff. 3 MTV, welche auf die Brancheninitiative "gut beraten" ohne Berücksichtigung der Modifikationen durch die Versicherungsvermittlerrichtlinie zugeschnitten ist, zu aktualisieren.

Die Tarifvereinbarung vom 3. Juli 2020 finden Sie im Anhang.

Dr. Michael Niebler

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Telefon +49 89 922001-28 E-Mail michael.niebler@agv-vers.de

Dr. Sebastian Hopfner

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Fachanwalt für Arbeitsrecht

Telefon +49 89 922001-66 E-Mail sebastian.hopfner@agv-vers.de

Impressum

Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland e. V. Arabellastraße 29 81925 München Telefon +49 89 922001-0 E-Mail agvvers@agv-vers.de www.agv-vers.de

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied (einzelvertretungsberechtigt nach § 26 BGB)

Dr. Michael Niebler

Registergericht

Vereinsregister des Amtsgerichts München

Register Nr. 11518

Verantwortlich für den Inhalt

Dr. Michael Niebler